


Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP I)

Neubau Apartmenthaus Johanna-Neumann-Straße,
Stadt Eschweiler

Stand 14.07.2025



Auftraggeber:	GWG - Wohnungsbaugesellschaft für die Städteregion Aachen mb Bierstraße 1a 52134 Herzogenrath
Auftragnehmer:	 <i>Faunistik & Umweltplanung</i> <i>Monika Oligschläger</i> Monika Oligschläger Schönrathstr. 54 52066 Aachen

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung.....	1
1.2 Artenschutzrechtliche Belange.....	2
2. Untersuchungsgebiet	5
3. Vorprüfung des Artenspektrums	5
3.1 Datenabfrage und Hinweise Dritter	5
3.2 Potenzialanalyse und Baumhöhlenkartierung	9
4. Vorprüfung der Wirkfaktoren	11
5. Artenschutzrechtliche Bewertung	13
6. Quellenverzeichnis	13
7. Rechtsgrundlagen	14

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Grobe Abgrenzung des Plangebietes (rote Umrandung).....	1
Abbildung 2: Arbeitsschritte der ASP I (MKULNV 2017).....	4
Abbildung 3: Untersuchungs- (orange Umrandung) sowie Plangebiet (rot gestrichelte Linie) Kartengrundlage: DOP 20- Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2025	5
Abbildung 4: Lage und Größe des Plangebietes in Bezug auf den Messtischblattquadrant (Plangebiet rot umrandet, orange- 300 m Radius, schwarz- Messtischblattquadrant)	6
Abbildung 5: Brutnachweis oder -verdacht nicht planungsrelevanter Vogelarten in der Umgebung des Plangebietes (Kartierung aus dem Jahr 2019).....	8
Abbildung 6: Höhlenbäume (schwarz - Fledermaus, orange- Vögel) im sowie angrenzend ans Plangebiet (rot gestrichelten Linie).....	9
Abbildung 7: Baumhöhlen im Plangebiet (rote Kreise)	10
Abbildung 8: Plangebiet bei Nacht (links- von Süden nach Norden, rechts – von Nordosten nach Südwesten	11
Abbildung 9: Städtebaulicher Entwurf (Vorentwurf Variante 1 vom 03.12.2024).....	13

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die GWG Wohnungsbaugesellschaft für die Städteregion Aachen mbH (im nachfolgenden AG genannt) plant die Errichtung eines Apartmenthauses im hinteren Bereich des Geländes 'Senioren- und Betreuungszentrums der Städteregion Aachen' in der Johanna-Neumann-Straße in Eschweiler.

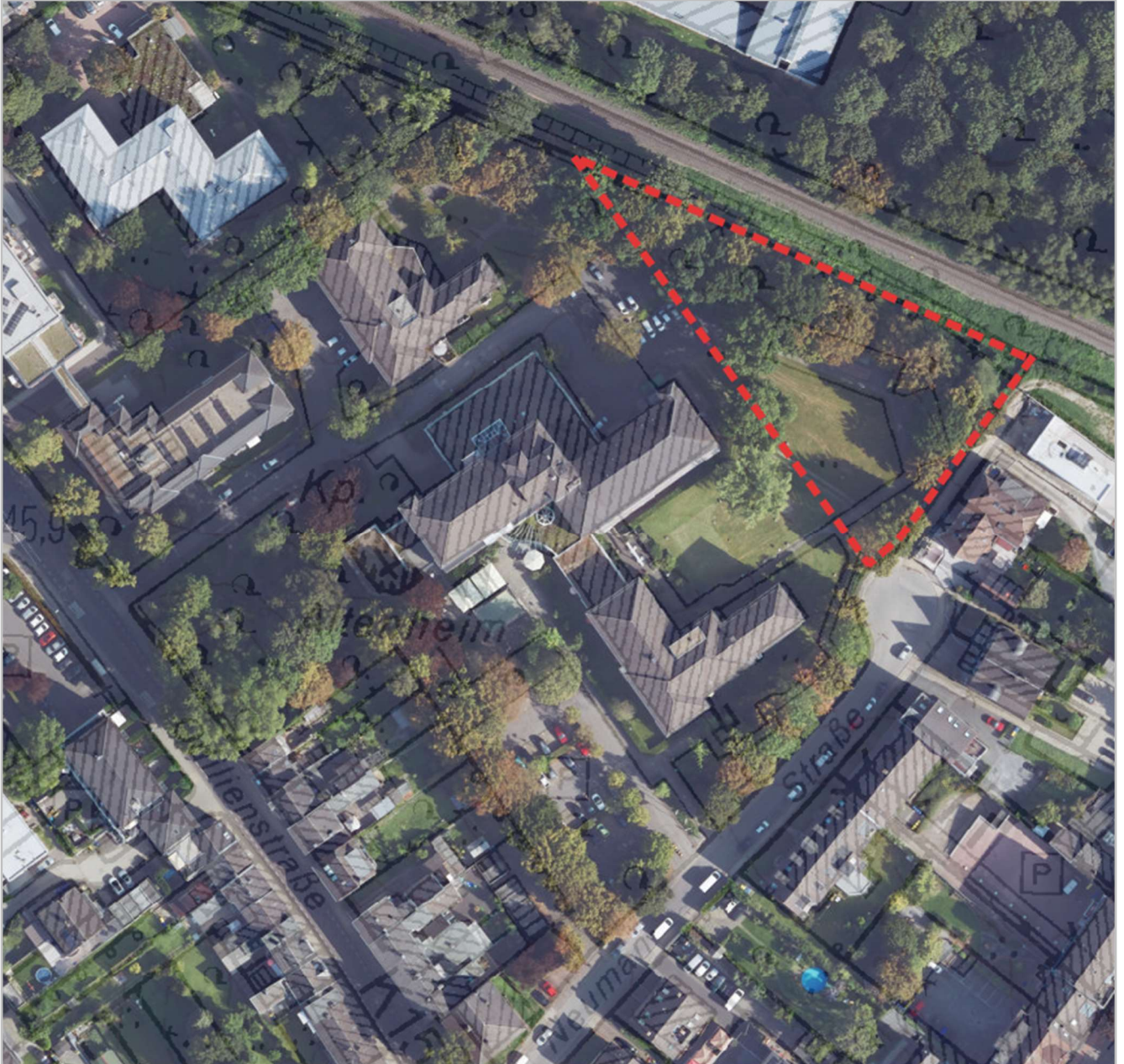


Abbildung 1: Grobe Abgrenzung des Plangebietes (rote Umrandung)

Kartengrundlage: DOP20- Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2025

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans 51 vom 28.08.1974 bzw. teilweise auch im 1. Änderungsbereich vom 16.06.1977. Für das geplante Vorhaben ist eine Änderung des BP's erforderlich. Es wird seitens des AG's angestrebt diese im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch zu erwirken.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei dem geplanten Vorhaben geschützte Tierarten zu Schaden kommen und damit möglicherweise artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden, wurde das Büro *faunaix* am 19.12.2024 mit einer Artenschutzvorprüfung (ASP I) beauftragt.

Für die ASP I wurde u.a. der Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring - Aktualisierung 2021“ verwendet. Die Vor-Ort-Begehung wurden am 10.02.2025 durch Frau Oligschläger durchgeführt.

1.2 Artenschutzrechtliche Belange

Die Notwendigkeit zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange resultiert aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die Maßstäbe für die Prüfung ergeben sich insbesondere aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten Arten** nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der **streng geschützten Arten** und der **europäischen Vogelarten** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten Arten** aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten Arten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

In Deutschland sind alle Vogel- und Fledermausarten geschützt. Auch die in Gebäuden vorkommende Steinmarder, Sieben- und Gartenschläfer unterliegen diesem Schutzstatus.

Sonderregelungen

Gemäß Absatz 5 gelten für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den

Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Gemäß § 45, Absatz 7 kann die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Zugriffsverboten des § 44 zulassen:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Im konkreten Fall bedeuten diese artenschutzrechtlichen Regelungen, dass während der Brutzeit weder Gelege mit Jungen beseitigt noch Ein- und Ausflugmöglichkeiten verschlossen werden dürfen. Das gleiche gilt für Fledermausquartiere (Wochenstuben und Winterquartiere).

Für Lebensstätten von standorttreuen Tieren (z.B. Fledermauswochenstuben, Schwalbennester), die stets in die gleichen Quartiere zurückkehren, besteht ein ganzjähriger Schutz (d.h., sie dürfen auch während der Abwesenheit der Tiere nicht einfach verschlossen oder beseitigt werden).

Artenschutzprüfung (ASP)

Die Methodik und Untersuchungstiefe der Prüfung unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und hängen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten und den zu erwartenden Beeinträchtigungen ab. Die Prüfung kann dabei bis zu drei Stufen beinhalten.

In der **artenschutzrechtlichen Vorprüfung** der sog. „**Stufe I**“ (s. Abbildung 1) wird durch eine **überschlägige Prognose** geklärt,

- ob Vorkommen von europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und
- bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens ggf. Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Auf Bestandserfassungen vor Ort kann laut VV-Artenschutz in „**Bagatellfällen**“ verzichtet werden (vgl. MKULNV 2016: Nr. 2.2.2, dort genannt wird z. B. das Schließen kleiner Baulücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) oder wenn allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen und Lebensraumsprüchen vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten sichere Rückschlüsse auf das Fehlen bestimmter Arten beziehungsweise die Nichtbetroffenheit zulassen.

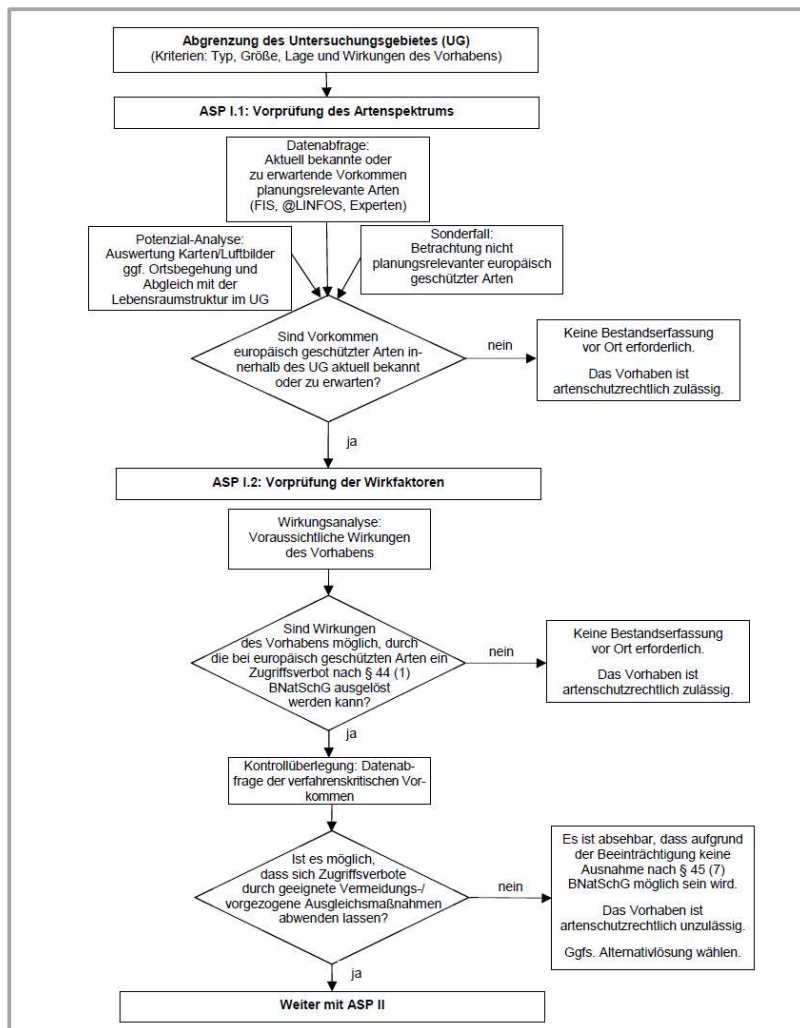


Abbildung 2: Arbeitsschritte der ASP I (MKULNV 2017)

Um dies beurteilen zu können, werden im Zuge der Vorprüfung

- verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum recherchiert und ausgewertet.
- relevante Wirkfaktoren vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit des Vorhabens betrachtet und mögliche Auswirkungen auf relevante Arten abgeschätzt und
- ggf. Empfehlungen für einen vertieften Untersuchungsbedarf formuliert.

Sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen, ist für die entsprechenden planungsrelevanten Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich. In Stufe III wird das

Ausnahmeverfahren behandelt, welches unter bestimmten Bedingungen die Zulässigkeit eines Vorhabens trotz Erfüllung von Verbotstatbeständen ermöglichen kann.

2. Untersuchungsgebiet



Abbildung 3: Untersuchungs- (orange Umrandung) sowie Plangebiet (rot gestrichelte Linie)
Kartengrundlage: DOP 20- Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2025

Das 'Untersuchungsgebiet' (UG) der ASP I befindet sich im Stadtteil Röthgen der Stadt Eschweiler, am Ende der Johanna-Neumann-Straße in einer Sackgasse. Es umfasst das Plangebiet (PG) sowie die angrenzenden Flächen.

Das Plangebiet umfasst den nördlichen Teil des 'Senioren- und Betreuungszentrums', eine Parkanlage, die nicht von den Bewohnern genutzt wird. Die Anlage besteht aus einer zentralen Zierrasenfläche und wird randlich von Bäumen sowie einzelnen Sträuchern flankiert.

Unmittelbar nördlich grenzt eine Bahnlinie auf einer Böschung an das PG an. Jenseits der Bahnlinie befindet sich das Gelände der Berufsschule der Städteregion Aachen mit einem kleinen Wäldchen. In der Topographischen Karte ist auf dem Gelände auch ein Teich verzeichnet, der bei der Begehung allerdings nicht gefunden wurde.

Südöstlich schließt Wohnbebauung an das PG an und westlich befinden sich weitere Senioreneinrichtungen.

Eine geringe Vorbelastung des PG's resultiert aus dem angrenzenden Bahnverkehr (Lärmimmissionen). Ansonsten ist es im PG vergleichsweise ruhig, was sicherlich mit den angrenzenden Bewohnern sowie der Lage in einer Sackgasse zusammenhängt.

3. Vorprüfung des Artenspektrums

3.1 Datenabfrage und Hinweise Dritter

Zur Klärung einer möglichen Betroffenheit geschützter Arten wurden das Fachinformationssystem (FIS) 'Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen' des LANUV für den 4. Quadranten des Messtischblattes (MTB) 5103 Eschweiler abgefragt. Diese Auflistung ist zwar weder vollständig noch aktuell, stellt aber zumindest eine Grundlage für die Eingrenzung des zu untersuchenden Artenspektrums dar. In Abbildung 4 ist die Lage des PG's im Messtischblattquadranten sowie dessen Größe im Vergleich dargestellt.



*Abbildung 4: Lage und Größe des Plangebietes in Bezug auf den Messtischblattquadrant (Plangebiet rot umrandet, orange- 300 m Radius, schwarz- Messtischblattquadrant)
Quelle: DOP20 -Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2025*

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Gaert	Gebaeu	HöhlB
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name					
Säugetiere						
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	(Ru)	FoRu!
Vögel						
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na		
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)		
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na		
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)	FoRu!	FoRu!
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu), (Na)		
Corvus frugilegus	Saatkrähe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na		
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	FoRu!	
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na		FoRu!
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	FoRu!	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	FoRu!	
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	FoRu	FoRu
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	(FoRu)		
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	FoRu!, Na		
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	(Na)		
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	FoRu!	FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	FoRu	FoRu!
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	FoRu!	
Amphibien						
Bufo calamita	Kreuzkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	FoRu		
Reptilien						
Lacerta agilis	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	FoRu	(FoRu)	

Verwendete Abkürzungen:

Lebensstätten-Kategorien	FoRu	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
	FoRu!	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
	(FoRu)	Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
	Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
	(Ru)	Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
	Na (Na)	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum) Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Lebensräume:	Gärten Gebäude	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen Gebäude

	Höhlenbäume	Höhlenbäume
Vorkommen im Vorhabensbereich	SQ	Sommerquartier
	WS	Wochenstube
	WQ	Winterquartier

Bei der UNB sowie den Naturschutzverbänden NABU (Anfrage am 13.02.2025) und BUND (Anfrage Am 14.02.2025) sowie dem angrenzenden Berufskolleg wurden Daten erfragt. Von den Naturschutzverbänden und dem Berufskolleg kam keine Antwort. Der UNB der Städteregion Aachen (E-Mail von Frau Walterscheid am 17.02.2025) sind keine planungsrelevanten Arten im UG bekannt. Brutnachweise und – verdachtsfälle von Allerweltsvogelarten sind der UNB aus einer Kartierung aus dem Jahr 2019 bekannt (s. Abbildung 5). Im Fundortkataster des LANUV NRW (Abfrage vom 13.02.2025) sind keine Nachweise dokumentiert.



Abbildung 5: Brutnachweis oder -verdacht nicht planungsrelevanter Vogelarten in der Umgebung des Plangebietes (Kartierung aus dem Jahr 2019)
Quelle: UNB Städteregion Aachen (17.02.2025)

Im Ornithologischen Jahresbericht der Biologischen Station (BS) der Städteregion Aachen aus dem Jahr 2023 wird der Fund eines Girlitzrevieres benannt. Auf Nachfrage bei der BS wurde mir der genaue Fundpunkt übermittelt, dieser befindet sich ca. 1,2 km südöstlich des PG's.

Der Heimleiter Herr Müller hat in letzter Zeit beim morgendlichen Spaziergang mit seinem Hund „viele“ Krähen beobachtet (Auskunft per E-Mail vom 24.02.2025). Zu klären ist, ob es sich dabei um die planungsrelevanten Saatkrähen handelt, deren Kolonie im Park einen Schlafplatz (=“Ruhestätte“) hat (s. auch Kapitel 3.2).

3.2 Potenzialanalyse und Baumhöhlenkartierung

Am 10.02.2025 wurde von mir eine Ortsbegehung durchgeführt. Dabei fiel auf, dass ein Teil der im PG stockenden Bäume Baumhöhlen aufweist, die ein Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für baumhöhlenbrütende Vogelarten (z.B. **Star**) aufweist. Der zentrale Spitzahorn weist zudem ein Potenzial für baumbewohnende Fledermausarten (z.B. **Großer Abendsegler**) auf (s. Abbildung 6 und 7). Von den im MTBQ genannten planungsrelevanten Vogelarten ist das Vorkommen des **Girlitzes** im PG möglich (Kenntnisstand April 2025). Der Girlitz kommt in abwechslungsreichen Landschaften mit lockerem Baumbestand vor, die er in der Stadt auf Friedhöfen sowie in Parks und Kleingartenanlagen vorfindet. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen. IM PG selbst befindet sich lediglich eine Eibe, aber angrenzend stocken noch weitere Nadelgehölze.

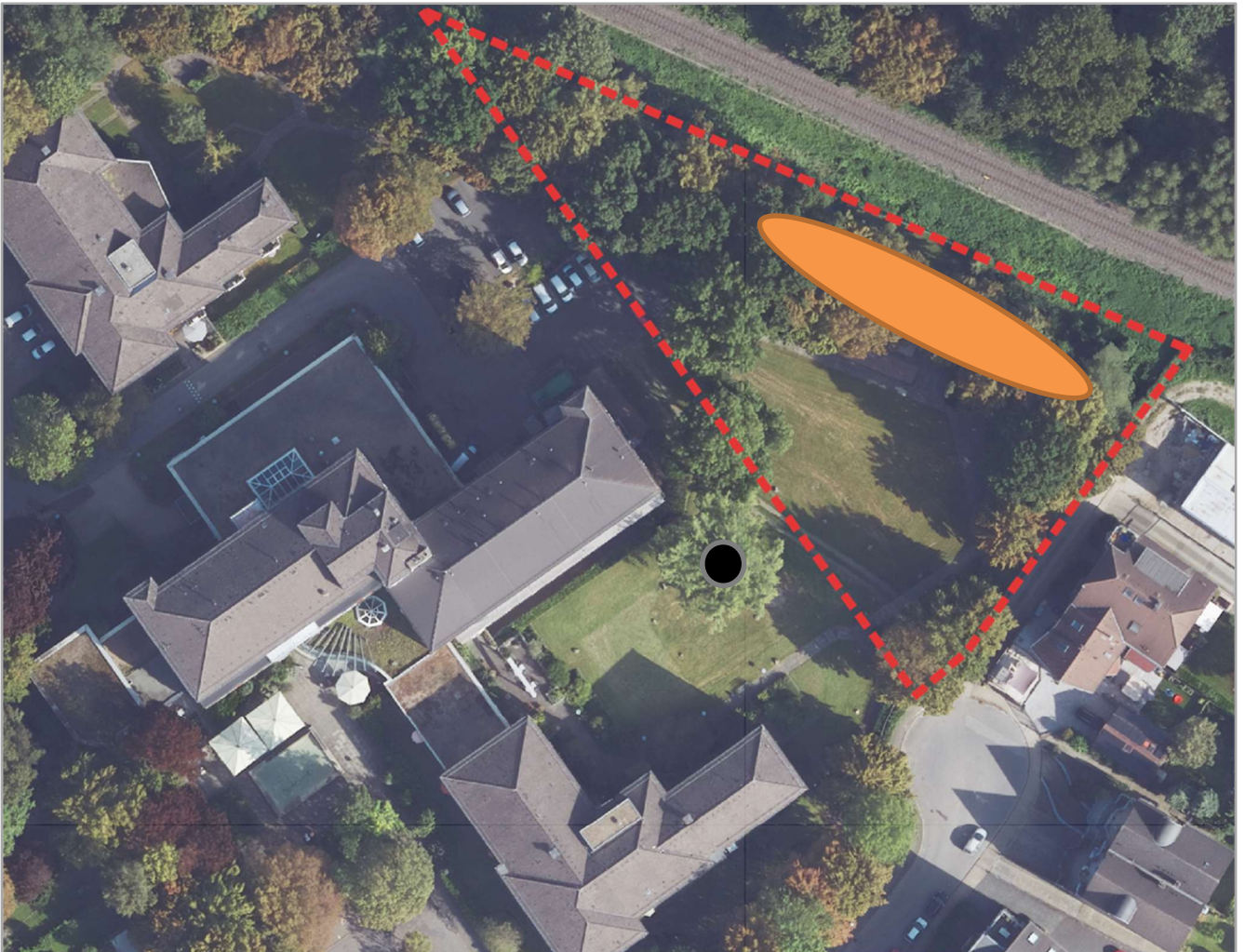


Abbildung 6: Höhlenbäume (schwarz - Fledermaus, orange- Vögel) im sowie angrenzend ans Plangebiet (rot gestrichelten Linie)

Vorkommen des **Turmfalkens** sind am Gebäude oder an angrenzenden Gebäuden in Nischen an der Fassade möglich.

Vorkommen der **Saatkrähe**, die in Kolonien brütet und schläft sind im Wäldchen der Berufsschule möglich. Hier sind auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Eulenarten **Waldkauz** und **Waldohreule** denkbar.

Innerhalb des UG's konnten keine Greifvogelhorste in den Bäumen ausgemacht werden, weshalb das Vorkommen (= i.S. einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte) des **Sperbers** im UG ausgeschlossen werden kann. Zudem können Vorkommen der noch verbleibenden Vogelarten der MTBQ-Liste ausgeschlossen werden, da die für die benötigten Habitatstrukturen im PG fehlen.

Die **Kreuzkröte** ist eine Pionierart und könnte theoretisch während der Bauphase die Baustelle aufsuchen.

Die **Zauneidechse** bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen.

Möglicherweise nutzt sie die angrenzenden Bahngleise als Lebensraum.



Abbildung 7: Baumhöhlen im Plangebiet (rote Kreise)

Quelle: eigene Aufnahmen vom 10.02.2025

Der nördliche Teil des PG's ist nachts ein möglicher Dunkelkorridor für Fledermäuse. Gerade im städtischen Umfeld sind diese Korridore essentiell und selten bzw. häufig nicht durchgängig. Neben dem im MTBQ genannten Großen Abendsegler ist im PG mindestens mit einer weiteren Fledermausart, der

Zwergfledermaus zu rechnen. Sie ist die häufigste Art und am weitesten verbreitet. Sie nutzt überwiegend Quartiere an Gebäuden, selten auch in Bäumen. Der Park kann von beiden Arten zu Jagdzwecken aufgesucht werden. Positiv hervorzuheben ist, dass der Park nachts nur schwach bzw. entlang der Wege ausgeleuchtet ist und die Leuchten sehr bodennah angebracht sind und nicht in den Nachthimmel abstrahlen.

In der Nacht vom 27. auf den 28.02.2025 wurde eine Begehung nach Sonnenuntergang durchgeführt, dabei war die Berufsschule stark angestrahlt. Bei einer weiteren Begehung im Verlauf waren die Außenleuchten ausgeschaltet, weshalb ich davon ausgehe, dass dort am Abend eine Veranstaltung stattfand und es sich um eine Ausnahme handelte.



Abbildung 8: Plangebiet bei Nacht (links- von Süden nach Norden, rechts – von Nordosten nach Südwesten)

Quelle: eigene Aufnahmen vom 27.02.2025

4. Vorprüfung der Wirkfaktoren

Allgemeine Bau- und Anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch die Baufeldvorbereitung können:

- Gehölze sowie Ruderalflora gerodet werden und damit möglicherweise Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört oder beschädigt werden sowie Lebensraum von planungsrelevanten Arten verloren gehen

Durch Bodenverdichtung und -versiegelung sowie die Flächeninanspruchnahme für Baulager und –straßen können:

- wandernden Amphibien durch Zertreten oder Überfahren getötet werden
- Amphibiengewässer zerstört werden
- eine Barrierewirkung für Bodenbewohnende Tiere als auch für fliegende Tiere wie Vögel und Fledermäuse entstehen
- Nahrungshabitate verloren gehen
- Kleinklimatische Veränderungen entstehen, die Fortpflanzungs- und Ruhestätten entwerten
- Kulissenwirkung entstehen, die ein Meideverhalten bei einigen Feldvogelarten auslöst

Durch offene liegende Baugruben können:

- Barriere- oder Fallenwirkung entstehen
- Sich temporäre Gewässer bilden

Durch Lichtemissionen von Baustellenbeleuchtung:

- Können nachts Fledermausquartiere gestört werden

Durch die Anwesenheit von Menschen können:

- brütende Vögeln gestört werden (Beachtung arttypischer Fluchtdistanzen), so dass Sie schlimmstenfalls ihr Gelege verlassen und die Eier nicht ausgebrütet werden

Durch Lärmemissionen aus dem Baustellenbetrieb können:

- Gesang von Brutvögeln maskiert werden, so dass sich der Reproduktionserfolg möglicherweise reduziert

Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingt können durch die geplanten Erweiterungen folgende Wirkungen auftreten:

- Zusätzliche Lärmemissionen
- Zusätzliche Lichtemissionen
- Zusätzlicher Anlieferungsverkehr
- Vogelschlag an Glasfassaden (nicht nur bei Vögeln, sondern auch bei Fledermäusen möglich)

Konkret bzw. darüber hinaus werden für die Errichtung des Apartmenthauses die in Abbildung 9 genannte Fläche versiegelt. Ferner sind angrenzend 29 PKW-Stellplätze vorgesehen. Das Apartmenthaus ist vier-gestöckig geplant. Die voraussichtliche Bauzeit beträgt 13-15 Monate.

Für den Hochbau ist die Aufstellung eines Baustellenkrans erforderlich.

Für den Anschluss an Strom, Trinkwasser- und Internet ist die Ausschachtung eines Grabens erforderlich.

Eine Fällung von Bäumen ist laut Auskunft des Planers Herrn Kerkemeier vom Architekturbüro APB bis auf zwei Laubbäume (s. x-Linie in Abbildung 9) nicht vorgesehen.

Eine Versickerung ist aufgrund des hoch anstehenden Grundwassers nicht möglich. Insofern gehen wir ebenfalls davon aus, dass das Niederschlagswasser möglicherweise gedrosselt in den genannten Kanal eingeleitet wird.

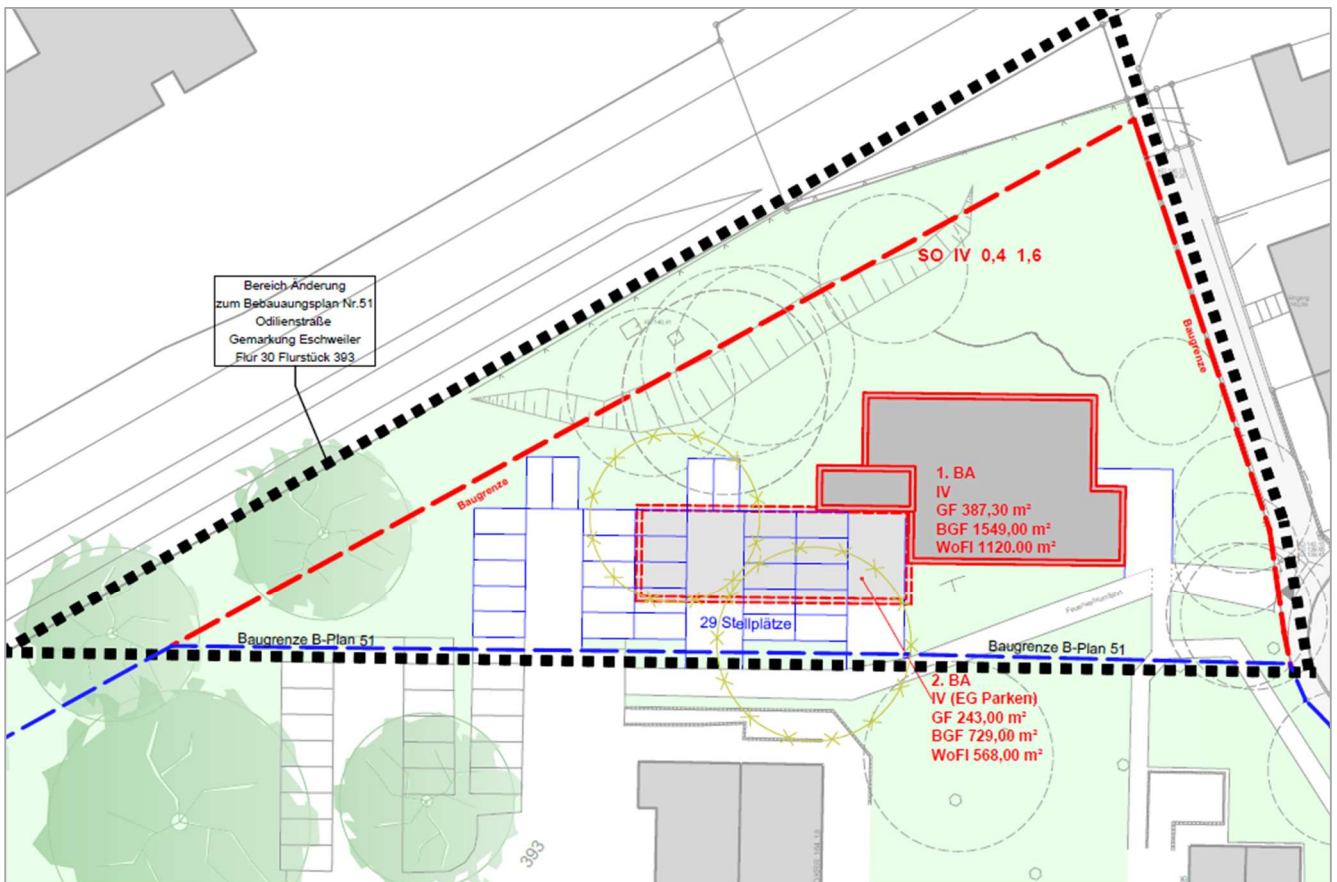


Abbildung 9: Städtebaulicher Entwurf (Vorentwurf Variante 4 vom 26.03.2025)
Quelle: APB Planungsgesellschaft mbH

5. Artenschutzrechtliche Bewertung

Durch die Auswertung der vorliegenden Daten sowie der Vor-Ort Begehung ergab sich im vorliegenden Fall der Verdacht auf eine mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten durch das geplante Vorhaben - insbesondere Star und Großer Abendsegler. Daher ergibt sich das Erfordernis zur Durchführung einer vertiefenden Untersuchung im Rahmen einer ASP II. Diese wird derzeit durch das Büro faunaix durchgeführt. Eine Fertigstellung ist aufgrund der im Methodenhandbuch vorgegebener Erfassungszeiträume vor Ende Juli 2025 nicht möglich.

Es ist derzeit davon auszugehen, dass das Vorhaben mit entsprechenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen durchführbar ist.

6. Quellenverzeichnis

APB Planungsgesellschaft mbH (2024): Neubau Apartmenthaus Odilienstr. Eschweiler -Städtebaulicher Entwurf – Vorentwurf Var. 4, erhalten am 14.07.2025

GEOBASIS NRW (2025): GEODATENDIENSTE (WMS-Layer NW) DOP 20 (Digitale Orthophotos), Topografische Karte, Flurstücke, Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW ©, https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/geobasis/webdienste/geodatendienste/, abgerufen am 09.02.2025

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2025): digitale Naturschutzinformationen (Messtischblatt Daten, Daten zu Schutzgebieten und Biotopkatasterflächen, Liste der geschützten Arten in NRW), <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>, abgerufen am 27.02.2025

MUNLV NW (JETZT MKULNV) UND MWEBWV– MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ UND MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010

MUNV NW – Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, ehemals MKULNV -Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, und Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2021): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring“- Aktualisierung 2021

7. Rechtsgrundlagen

BauNVO NRW Baunutzungsverordnung Nordrhein-Westfalen

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 25.2.2021 I 306

FFH-RL FFH-Richtlinie

Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in der aktuell konsolidierten Fassung vom 01.07.2013

LNatSchG NRW Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen; In der Fassung vom 15. November 2016, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV.NRW S.193, 214)

VS-RL Vogelschutzrichtlinie

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten in der aktuellen konsolidierten Fassung vom 26.06.2019

VV-Artenschutz

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016